

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 12

Donnerstag, 23. März 2023

Seite: 97

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung  
des Landratsamtes Landshut zum Schutz gegen die Geflügelpest  
bei Nutzgeflügel vom 22.02.2023..... 98

## **Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 22.02.2023**

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Landshut folgende:

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die vom Landratsamt Landshut erlassene Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 22.02.2023 wird mit Wirkung zum 25.03.2023 (0.00 Uhr) aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Begründung**

I.

Seit dem amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest am 22.02.2023 ist im Rahmen der Überprüfung der Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone kein weiterer Krankheitsfall in einem Hausgeflügelbestand festgestellt worden. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine weitere Verbreitung der Tierseuche durch den Ausbruch im betroffenen Betrieb stattgefunden hat. Damit kann der Ausbruch der Geflügelpest in diesem Bestand als getilgt betrachtet werden.

II.

Das Landratsamt Landshut ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

### **Begründung Nr. 3**

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

### **Begründung Nr. 4**

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als bekannt gegeben gilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 23.03.2023  
Landratsamt Landshut

gez.  
Dreier  
Landrat

(Nr. 84 vom 21.03.2023)

Landshut, den 23.03.2023  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat